

## § 019 UrhG

- (1) Das [Vortragsrecht](#) ist das Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu [Gehör](#) zu bringen.
- (2) Das [Aufführungsrecht](#) ist das Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu [Gehör](#) zu bringen oder ein Werk öffentlich bühnenmäßig darzustellen.
- (3) Das Vortrags- und das [Aufführungsrecht](#) umfassen das Recht, Vorträge und Aufführungen außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.
- (4) Das [Vorführungsrecht](#) ist das Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Das [Vorführungsrecht](#) umfasst nicht das Recht, die Funksendung oder öffentliche Zugänglichmachung solcher Werke öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ [22 UrhG](#)).